

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 144/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Irina S. [REDACTED] geb. G. [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED], A. [REDACTED]-straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. April 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 30. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

In Berufungsurteil wird ausgeführt, die Entschädigungsbehörde habe der Klägerin nicht dadurch stillschweigend Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG gewährt, daß sie in eine sachliche Bearbeitung der geltend gemachten Ansprüche eingetreten sei. Die Wiedereinsetzung sei zu versagen; die Klägerin habe in ihrem Wiedereinsetzungsgesuch nur die späte Einwanderung in Israel als Wiedereinsetzungsgrund angegeben, die aber die Wiedereinsetzung nicht zu rechtfertigen vermöge; auf die Erteilung des Flüchtlingsausweises habe sie sich erst nach dem Ablauf eines Jahres berufen, so daß dieser Wiedereinsetzungsgrund nicht berücksichtigt werden könne. Verspätet sei auch die Behauptung vorgebracht, daß die Klägerin

unmittelbar nach ihrer Ankunft in Deutschland drei Monate lang krank gewesen sei. Ein angeblich von ihr bereits 1958 gestellter Antrag habe nicht ermittelt werden können. Das BW-Schlussgesetz habe der Klägerin kein Neuantragsrecht gegeben.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet.

Selbst wenn es der Klägerin nachzusehen ist, daß sie ihren Wiedereinstellungsantrag zunächst bei einer unzuständigen Entschädigungsbehörde gestellt und bei dieser Wiedereinstellungsgründe nachgeschoben hat, so hat sie jedenfalls nicht zusammen mit dem Entschädigungsantrag Tatsachen an- gegeben, die zur Erteilung der Wiedereinstellung führen könnten. Zutreffend wird im Berufungsurteil ausgeführt, es sei nicht ersichtlich, weshalb die Auswanderung der Klägerin nach Israel im Jahre 1958 es ihr unmöglich machte, ihre Entschädigungsansprüche fristgerecht oder vor dem Dezember 1964 anzumelden. Zwar brauchte die Klägerin ihren Wiedereinstellungsantrag erst alsbald nach der Beschaffung des Vertriebenenausweises zu stellen (BGH RGW 1968, 138 Nr. 34); sie hat aber nach dem getroffenen Feststellungen die Erteilung des Vertriebenenausweises in dem Wiedereinstellungsantrag nicht erwähnt und sich vor der Entschädigungsbehörde erst lange nach dem Ablauf einer angemessenen Frist seit der Ausstellung des Ausweises auf dessen Erteilung berufen.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde sind in dem Wiedereinstellungsgesuch in Verbindung mit dem gleichzeitig vorgelegten Mantelantrag die die Wiedereinstellung begründenden Tatsachen nicht hinreichend deutlich vorgetragen. Es bleibt

- 4 -

insbesondere unklar, wann die Klägerin in der Bundesrepublik eingetroffen und seit wann sie Inhaberin des Vertriebenenausweises ist. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß dem Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörde, wie die Beschwerde vorbringt, die Vertriebeneneigenschaft des Ehemannes der Klägerin und damit ihre eigene Vertriebeneneigenschaft alsbald nach der Erteilung der Vertriebenenausweise an die Eheleute bekannt geworden sei, so daß sich ein Hinweis darauf erübrigt habe.

Auch im Übrigen rechtfertigen die Ausführungen der Beschwerde die Zulassung der Revision nicht. Die dafür nach § 219 Abs. 2 ZPO erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.

Mei

Wüstenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)